

Neues Abwasserreglement

Einführung der Entwässerungsgebühr

Wegleitung für die Anpassung der Faktoren für die Berechnung der Entwässerungsgebühr

Inhalt:

Wegleitung für die Anpassung der Faktoren für die Berechnung der Entwässerungsgebühr	2
Berechnungsgrundlagen	2
Ermittlung des liegenschaftsspezifischen Versiegelungsfaktors	3
Berechnungsformel für liegenschaftsspezifischen Anteil (Faktor)	3
Berechnungsformel für Vergleich	3
Grundlagen für Herabsetzung der Entwässerungsgebühr	4
Berechnungsformel für notwendiges Rückhaltevolumen	4
Anhang	5
A1: zonenspezifische Versiegelungsfaktoren (gemäss AbwR Art. 28)	5
A2: Entwässerungsfaktoren von verschiedenen Bodenbedeckungen	5
A3: zulässige Beispiele von Rententionen und Versickerungen	6

Weitere Unterlagen auf www.thal.ch abrufbar:

- Abwasserreglement
 - Einführung Entwässerungsgebühr: Wegleitung und Antragskarte
 - Berechnungstool Versiegelungsfaktor
-

Wegleitung für die Anpassung der Faktoren für die Berechnung der Entwässerungsgebühr

Berechnungsgrundlagen

Mit dem neuen Abwasserreglement der Gemeinde Thal wird neben der bekannten Schmutzwassergebühr eine Entwässerungsgebühr eingeführt.

Die Entwässerungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, für welche die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation gemäss Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) besteht.

Die Entwässerungsgebühr wird von Amtes wegen wie folgt berechnet:

$$\text{Entwässerungsgebühr} = A * f_v * f_H * T$$

A	[m ²]	Gesamtfläche des Grundstücks
f _v	[-]	Versiegelungsfaktor
f _H	[-]	Herabsetzungsfaktor
T	[Fr./m ²]	Tarifansatz

Der Versiegelungsfaktor f_v entspricht dabei im Standardfall dem zonenspezifischen Anteil (f_{vz}) an der versiegelten Fläche gemäss Art. 28 AR (siehe Anhang 1), der Herabsetzungsfaktor f_H beträgt standardmässig 1.0.

Bei abweichenden Verhältnissen können beide Faktoren auf Antrag hin liegenschaftsspezifisch angepasst werden.

Das Gesuch zur Anpassung der Faktoren kann jederzeit beim Bauamt Thal eingereicht werden. Massgebend für die Rechnungsstellung sind jedoch die am Stichtag (1. Januar) eingetragenen Daten (2006: 1. Oktober 2006)

Um ein Gesuch eingehend beurteilen zu können, sind neben dem Gesuchsformular folgende Unterlagen einzureichen:

a) Situationsplan 1:500 (1:200)

(Es muss mindestens das ganze betroffene Grundstück enthalten sein)

Vermasste Darstellung aller Teilflächen des Grundstückes (Dachflächen steil / flach, Vorplätze und Wege durchlässig / undurchlässig, Garten, Wiesland etc.) sowie der Art der Bodenbedeckung und der Entwässerung.

Vermasste Darstellung der Versickerung, Retentionsanlage oder Regenwasserspeicher.

b) Berechnungen

Bei Antrag auf Anpassung des Versiegelungsfaktors ist das ausgefüllte Berechnungsformular einzureichen.

Bei künstlichen Versickerungs- und Retentionsanlagen ist das Rückhaltevolumen nachzuweisen.

Fotokopien der notwendigen Planunterlagen bis Grösse A3 werden vom Bauamt gratis abgegeben.

Ermittlung des liegenschaftsspezifischen Versiegelungsfaktors

Auf Gesuch hin und unter Erbringung eines Nachweises kann der liegenschaftsspezifische Anteil an der versiegelten Fläche als Berechnungsgrundlage für die Entwässerungsgebühr angewendet werden. Der liegenschaftsspezifische Anteil muss dabei mindestens 10% kleiner sein, als der zonenspezifische.

Berechnungsformel für liegenschaftsspezifischen Anteil (Faktor)

$$f_{VI} = \Sigma (A_i \times f_{Vi}) / A_{Parzelle}$$

f_{VI} = liegenschaftsspezifischer Faktor

Σ = Summe

A_i = Teilflächen (verschiedene Bodenbedeckungsarten)

f_{Vi} = Entwässerungsfaktor der Teilflächen (siehe Tabelle im Anhang 2)

$A_{Parzelle}$ = Grundstücksfläche

Berechnungsformel für Vergleich

$$f_{VI} < f_{Vz} \times 0.9 \quad (f_{VI} \text{ 10\% kleiner als } f_{Vz})$$

f_{VI} = liegenschaftsspezifischer Faktor

f_{Vz} = zonenspezifischer Faktor (siehe Musterrechnung)

Beispiel

Ermittlung des liegenschaftsspezifischen Versiegelungsfaktors

Bekannte Angaben:

Grundstück in Zone W2b, Parzellenfläche 618 m², zonenspezifischer Versiegelungsfaktor 0.35

$$f_{VI} = \Sigma (A_i \times f_{Vi}) / A_{Parzelle}$$

f_{VI} = Zufahrt Verbundstein 92 m² x 0.25 (aus Tabelle Anhang 2)

+ Sitzplatz Gartenplatten 34 m² x 0.80

+ Steildach 124 m² x 0.90

+ Wiese 368 m² x 0.05

Werte zusammenzählen (180.20) und durch Parzellenfläche teilen (618)

= 0.29 (auf zwei Stellen nach dem Komma runden)

Vergleich mit zonenspezifischem Anteil (Differenz muss mehr als 10% betragen)

$$f_{VI} < f_{Vz} \times 0.9$$

$$0.29 < 0.35 \times 0.9 = 0.315 \quad \rightarrow \text{ja}$$

Der liegenschaftsspezifische Anteil ist kleiner. Das Gesuch kann eingereicht werden.

Grundlagen für Herabsetzung der Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr wird auf Antrag hin halbiert wenn, das anfallende Regenwasser aller Gebäudeflächen und versiegelten Flächen eines Grundstückes:

- a) in eine Versickerung eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage dauernd als Brauchwasser verwendet wird.

Als **Versickerungen** gelten: (siehe Skizze Anhang 3)

- Speier oder keine Dachrinne
- Durchlässige Umgebung
- Keine Sickerleitung
- Durchlässiger Parkplatz
- Becken
- Kieskörper
- Schacht
- Strang

Eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf wird als Retentionsanlage betrachtet, das Rückhaltevolumen ist unten stehender Formel nachzuweisen.

Als **Retention** gelten: (siehe Skizze Anhang 3)

- Dach-Retention
- Biotop
- Staukanal
- Regenwasser-Brauchwasserspeicher

Berechnungsformel für notwendiges Rückhaltevolumen

$$V_R = A_{\text{Parzelle}} \times f_V \times 0.020$$

V_R = Rückhaltevolumen der Retentionsanlage in m^3

A_{Parzelle} = Grundstücksfläche

f_V = Versiegelungsfaktor

Beispiel

Bekannte Angaben:

Grundstück in Zone W2b, Parzellenfläche 618 m^2 , zonenspezifischer Versiegelungsfaktor 0.35

$$V_R = A_{\text{Parzelle}} \times f_V \times 0.020$$

$$\begin{aligned} V_R &= 618 \text{ m}^2 \times 0.35 \times 0.020 \text{ m}^3/\text{m}^2 \\ &= 4.5 \text{ m}^3 \end{aligned}$$

Anhang

A1: zonenspezifische Versiegelungsfaktoren (gemäss AbwR Art. 28)

Zone	Zone (Abkürzung)	Versiegelungsfaktor f_{Vz}
Kernzone I	K1	0.60
Kernzone II	K2	0.50
Wohnzone W2a und W2b	W2	0.35
Wohnzone W3	W3	0.40
Wohnzone W4	W4	0.45
Wohn-Gewerbe-Zone 2	WG2	0.40
Wohn-Gewerbe-Zone 3	WG3	0.45
Wohn-Gewerbe-Zone 4	WG4	0.50
Gewerbe-Industriezone	GI	0.65
Industriezonen	I	0.75
Zone für öffentliche Bauten	ZöBA	0.50
Intensiverholungszone	IE	0.30
Grünzone alle	G	0.10
Landwirtschaftszone	Lw	0.35
Übriges Gemeindegebiet	ÜG	0.35
Strassenflächen	VF	0.60

A2: Entwässerungsfaktoren von verschiedenen Bodenbedeckungen

Bauteil	Bedeckung	Entwässerungsfaktor f_{Vi}
Dächer	Schrägdach	0.90
	Flachdach (Kiesklebedach)	0.55
	Flachdach (Extensivgrün)	0.25
Strassen/Wege	Beton/Asphalt	0.90
	Pflasterung fugendicht	0.80
	Pflasterung, Verbundsteine	0.50
	Kiesbelag mit Feinanteilen	0.50
	Schotter, Kies ohne Feinanteile	0.30
	Sickersteine	0.25
	Rasengitter, Schotterrasen	0.15
Park- und Gartenflächen	Gärten, Wiesen	0.05

A3: zulässige Beispiele von Rententionen und Versickerungen

